

In der Parteigerichtssache

des Herrn S aus M

g e g e n

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

den CDU-Kreisverband L-D

vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn L aus D

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 1985 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning

Präsident des Landessozialgerichts

Dr. Emil Scherer

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesparteigerichts Hessen vom 5. November 1984 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.

In dem Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Kosten nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.

## Gründe

### I.

Der Antragsgegner ist seit mehr als 20 Jahren Mitglied der CDU. Von 1977 bis 1985 gehörte er dem Gemeindeparlament M an.

Im Winter 1981/82 ergaben sich innerhalb der CDU-Fraktion des Gemeindeparlaments Auseinandersetzungen über die Frage des Verlaufs einer im Bereich B geplanten neuen 380-KV-Hochspannungsleitung. Der Antragsgegner vertrat innerhalb und außerhalb der Fraktion mit Entschiedenheit die Meinung, die geplante, das Wohngebiet von B berührende Trasse müsse wegen der von ihr ausgehenden gesundheitlichen Gefahren für die in diesem Bereich Wohnenden um jeden Preis verhindert werden. Als er sich mit einem in diesem Zusammenhang von ihm im Gemeindeparlament eingebrachten Dringlichkeitsantrag gegen seine Fraktion nicht durchsetzen konnte, trat er im Juni 1982 aus der CDU-Fraktion aus.

Der Antragsteller hat beantragt, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt, diesen Antrag zurückzuweisen. Er hat die Meinung vertreten, sein Verhalten rechtfertige keinen Parteiausschluß.

Im Erörterungstermin vom 14. März 1984 hat er, nachdem ihn der Vorsitzende auf die Folgen seines Ausscheidens aus der Fraktion hingewiesen hatte, erklärt, er wolle der Fraktion wieder beitreten.

Die Fraktion hat mit allen Stimmen der in der Sitzung vom 22. März 1984 anwesenden Mitglieder eine Wiederaufnahme des Antragsgegners in die Fraktion abgelehnt.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht des CDU-Bezirks M hat durch Beschluß vom 14. März 1984 den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen. Zur Begründung hat es ausgeführt, allein der Austritt des Antragsgegners aus der Fraktion rechtfertige den Parteiausschluß.

Das Landesparteigericht H hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Es hat seine Entscheidung u.a. damit begründet, daß ein ausschlußwürdiges, parteischädigendes Verhalten des

Antragsgegners darin liege, daß er nicht nur die Fraktion verlassen, sondern sein Mandat als unabhängiger Gemeindevertreter weiter beansprucht habe. Werde ein solcher Fraktionsaustritt wie hier als Mittel des weiteren politischen Kampfes gegen die von der verlassenen Fraktion mehrheitlich vertretenen Meinung und damit auch gegen die durch sie repräsentierte Partei eingesetzt, so könne es keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Verhalten der Partei auch eo ipso schweren Schaden zufüge. Daß tatsächlich schwerer Schaden für die CDU jener Region entstanden sei, sei durch die durch den Antragsgegner als Teil seines Kampfes im außerparlamentarischen Raum initiierte Pressekampagne mehr als deutlich geworden. Eine Ordnungsmaßnahme nach § 8 der Satzung würde dem Mißverhalten des Antragsgegners daher nicht gerecht werden. Der Antragsgegner hätte aus Loyalitätspflichten gegenüber der Partei beim Verlassen der Fraktion das nur als ihr Kandidat erlangte Mandat zurückgeben müssen.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner Rechtsbeschwerde eingelegt. Er beantragt zugleich, den Beschluß auf Parteiausschluß aus der CDU bis zu einer Anhörung des ehemaligen MdL der CDU-Fraktion, Herrn N, Sprecher der Landtags-Arbeitsgruppe Umwelt, auszusetzen, den Beschluß des CDU-Parteigerichts H abzuweisen und hilfsweise ein Parteiordnungsverfahren nach § 8 der CDU-Landessatzung gegen

- a) Herrn S aus M
- b) Herrn T aus M

einleiten zu lassen.

Er ist nach wie vor der Meinung, daß er sich im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Gefahren - der Antragsgegner leidet am grünen Star und führt die Beschwerden auch auf eine Hochspannungsleitung zurück - mit guten Gründen gegen die Trassenführung der Hochspannungsleitung gewandt habe. Nicht er, der Antragsgegner, sondern der Bürgermeister T habe sich nicht richtig verhalten. Dieser habe sich leichtfertig über seine, des Antragsgegners, Bedenken hinweggesetzt.

Der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Er hält die angefochtene Entscheidung für richtig.

Mit einem Vergleichsvorschlag des Bundesparteigerichts hat sich der Antragsteller einverstanden erklärt. Der Antragsgegner hat eine davon abweichende Vereinbarung vorgeschlagen.

## II.

Da der von dem Bundesparteigericht vorgeschlagene Vergleich nicht zustandegekommen ist, war eine streitige Entscheidung geboten.

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung an das Landesparteigericht.

Es kann zweifelhaft sein, ob ein wirksamer Ausschlußantrag des Kreisverbandes vorliegt. Der Kreisvorstand hat in der Sitzung vom 12. November 1982 ausweislich des Protokolls beschlossen, den Antragsgegner darauf aufmerksam zu machen, daß sich ein Mitglied gem. § 6 Abs. 5 der Satzung der CDU Hessen selbst aus der Partei ausgeschlossen habe. Sollte der Antragsgegner sich nicht bis zum 3. Dezember 1982 zu dem Tatbestand geäußert haben, werde der Kreisvorstand Antrag auf Parteiausschluß bei dem zuständigen Parteigericht stellen. Der Antragsgegner ist der Aufforderung zur Äußerung nachgekommen, seine schriftliche

Stellungnahme ist aber offenbar nicht als ausreichend angesehen worden. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Geschäftsführers des Kreisverbandes vom 9. Dezember 1982 an das Kreisparteigericht, in dem es heißt, der Antragsgegner habe den Brief des Kreisvorsitzenden zwar beantwortet, scheine sich offensichtlich aber nicht im klaren zu sein, daß er sich selbst nach § 6 Abs. 5 der Satzung der CDU H aus der Partei ausgeschlossen habe.

Unter diesen Umständen vermag das Bundesparteigericht nicht festzustellen, ob der Kreisverband über den Antrag, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen, einen wirksamen Beschluß gefaßt hat oder ob ein solcher Beschluß jedenfalls später in rechtlich wirksamer Form nachgeholt worden ist. Das wird das Landesparteigericht zu prüfen haben.

Das Landesparteigericht hat den Ausschlußantrag nach § 6 Abs. 5 der Satzung für berechtigt gehalten. Es hat in dem Austritt des Antragsgegners aus der Fraktion bei weiterer Beanspruchung des Mandats einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei und gleichzeitig die Zufügung eines schweren Schadens gesehen.

Die Regelung des § 6 Abs. 5 Ziff. 5 der Satzung, wonach der Austritt aus der Fraktion bereits die Ausschlußvoraussetzungen erfüllt, ist in dieser Form nach § 50 des Bundesstatuts der CDU wegen Widerspruchs gegen dessen Bestimmungen unwirksam. Nach § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Eine entsprechende Regelung befindet sich in § 11 Abs. 1 des Bundesstatuts der CDU. Nach § 12 Ziff. 3 des Bundesstatuts verhält sich parteischädigend insbesondere, wer als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und aus der CDU-Fraktion ausscheidet. Danach wird ein Austritt zwar als parteischädigend angesehen, nicht zugleich jedoch als die Zufügung eines schweren Schadens. Der Eintritt eines schweren Schadens ist

vielmehr zusätzlich festzustellen. Diese Regelung kann durch die Satzung nicht zum Nachteil eines Parteimitglieds verändert werden.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes regeln die Gebietsverbände ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 müssen die Satzungen auch Bestimmungen über den Ausschluß der Mitglieder enthalten. Eine derartige Regelung ist hinsichtlich der Ausschlußvoraussetzungen im Fall des Austritts aus der Fraktion in § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Ziff. 3 des Bundesstatuts getroffen worden. Dem einzelnen Landesverband wird durch § 6 des Parteiengesetzes zwar nicht die Möglichkeit genommen, in den verschiedenen Bereichen die Rechte der Mitglieder abweichend vom Bundesstatut zu regeln, diese Rechte dürfen aber von den nachgeordneten Gebietsverbänden nicht verkürzt werden. § 6 Abs. 1 des Parteiengesetzes, das den Vorrang des Bundesstatuts normiert, ist deshalb in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Ziff. 4 des Parteiengesetzes dahin zu verstehen, daß es den Landesverbänden untersagt ist, im Bereich des Parteiausschlusses die Rechte der Mitglieder weiter einzuschränken, als es das Bundesstatut vorsieht. Insoweit setzt das Bundesstatut Schranken (BPG im Beschluß vom 20.8.1985 - 2/84 (R) -). Das einzelne Mitglied würde eine Einbuße in seinen Rechten erleiden, wenn der schwere Schaden, der nach dem Bundesstatut eine zusätzliche Ausschlußvoraussetzung ist, mit dem parteischädigenden Verhalten als erster Anspruchsvoraussetzung identisch wäre.

Das Bundesparteigericht hat bereits in seinem Beschluß vom 29. Mai 1980 - 4/78 (R) - ausgeführt, ein Mitglied füge allein durch seinen Austritt aus der Fraktion noch nicht einen schweren Schaden zu. Es müßten vielmehr besondere Umstände hinzukommen. Sie könnten z.B. in besonders spektakulären, gegen die Grundlinien der Partei gerichteten Umständen des Austritts liegen. Auch ein nachträgliches Verhalten könne zu einem schweren Schaden für die Partei führen. Die Weigerung allein, in die Fraktion zurückzukehren, reiche dafür aber nicht aus. Sie sei nur die Konsequenz des Austritts. Im vorliegenden Fall war der Antragsgegner auf Vorschlag des Kreisparteigerichts sogar bereit, in die Fraktion zurückzukehren. Seine Wiederaufnahme scheiterte an deren Weigerung.

Das Landesparteigericht hat weiter ausgeführt, daß tatsächlich schwerer Schaden für die CDU jener Region entstanden sei, sei durch die von dem Antragsgegner als Teil seines Kampfes im außerparlamentarischen Raum initiierte Pressekampagne mehr als deutlich geworden. Diese Feststellungen reichen nicht aus. Es ist nicht ersichtlich, welche Presseartikel im einzelnen das Landesparteigericht meint und ob der Antragsteller Gelegenheit hatte, insoweit im einzelnen Stellung zu nehmen.

Nach § 31 Abs. 3 PGO kann im Ausschlußverfahren das Parteigericht nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen. Auch insoweit reichen die Ausführungen des Landesparteigerichts als Begründung einer Ermessensentscheidung nicht aus. Der Satz, eine Ordnungsmaßnahme nach § 8 der Satzung würde dem Mißverhalten des Beschwerdeführers "daher" nicht gerecht werden, erweckt den Anschein, als ob bei der Annahme eines schweren Schadens der Ausschluß zwingend geboten sei. Das ist nicht der Fall. Das Landesparteigericht muß das gesamte Verhalten des Antragsgegners würdigen. Dabei werden auch seine langjährige Mitgliedschaft in der CDU und sein Einsatz für die Partei nicht außer Betracht bleiben können. Sollte das Landesparteigericht im Zusammenhang mit den Äußerungen des Antragsgegners in der Öffentlichkeit einen schweren Schaden bejahen, so wird es auch zu prüfen haben, wie weit die insoweit erkennbare Eskalation dem Antragsgegner und wie weit sie den Amtsträgern der Partei zuzurechnen ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Parteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).